

Landeswahlkreis Nr.:	Bundesland:	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeinde:	Gemeindebezirk:	Ortschaft:	

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde ¹⁾:
der Gemeindewahlbehörde ¹⁾:
für die Europawahl am 9. Juni 2024

Wahllokal:	Anzahl der besonderen Wahlbehörden:
------------	-------------------------------------

Beginn der örtlichen Wahlzeit: Uhr

 Ende der örtlichen Wahlzeit: Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ²⁾:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:
Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Für Sprengelwahlbehörden und – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind – für Gemeindewahlbehörden (Nichtzutreffendes streichen).

²⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

B

Vertrauenspersonen

Partei:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Anwesend
von – bis

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D

Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Partei: Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:

F

(vor und während der Wahl)

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnete um Uhr die Wahlhandlung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:
- das Wählerverzeichnis,
 - das Abstimmungsverzeichnis,
(die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig)
 - die leeren, blauen Wahlkuverts,
 - die amtlichen Stimmzettel.

Die Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ hielt sie oder er bereit.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, idF BGBl. I Nr. 130/2023, vor.
3. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel (in Gemeinden mit Sprengelenteilung)

gegen Empfangsbestätigung übernommen: Stück

4. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Einwerfen der blauen Wahlkuverts bestimmte Wahlurne leer war.
5. Der örtlichen Wahlbehörde wurde um Uhr durch (überbringende Person seitens der Gemeindewahlbehörde, in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) das Konvolut der durch die Gemeinde-, in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde, am 7. Juni 2024 aufgeteilten und der Wahlbehörde zugeteilten Wahlkarten inklusive der zugehörigen Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) in einem geschlossenen, versiegelten Umschlag (Paket) übergeben ¹⁾.
6. Die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die in diesem Wahlsprengel wahlberechtigt waren oder Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit zu wählen.
7. Anschließend gaben die übrigen Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.
8. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

G

**Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis
(verpflichtend nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengelenteilung)**

	Wahlberechtigte
Insgesamt	
davon im Ausland lebend	
davon nicht-österreichische Unionsb.	

¹⁾ Gilt nicht, wenn es sich bei der örtlichen Wahlbehörde um die Gemeindewahlbehörde handelt.

H

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit wurden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nur noch Wahlberechtigte zur Wahl zugelassen, die vor diesem Zeitpunkt im Wahllokal oder im Wartebereich anwesend waren.
2. Danach erklärte die Wahlbehörde die Stimmabgabe um Uhr für geschlossen.
3. Im Wahllokal verblieben die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie die akkreditierten Personen.
4. Hierauf stellte die Wahlbehörde anhand des Abstimmungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der zusätzlich ausgegebenen **amtlichen Stimmzettel** fest:

	Amtliche Stimmzettel (ausgegeben am Wahltag)
ausgegeben	
nicht ausgegeben	
Gesamtsumme	

Die Gesamtsumme stimmte mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** der Stimmzettel überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen:

5. Sofern die Wahlbehörde mit der **Feststellung des Wahlergebnisses der besonderen Wahlbehörde** (mehrerer besonderer Wahlbehörden) befasst war, übernahm sie im Einvernehmen mit deren Wahlleiterinnen oder Wahlleitern die abgeschlossene(n) und unterzeichnete(n) blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n) samt Beilagen, prüfte diese Unterlagen sofort auf deren Vollständigkeit und bestätigte dieselben in der blauen Niederschrift, sofern die besondere Wahlbehörde nicht für mehrere Sprengel zuständig war.

Danach leerte sie das von der besonderen Wahlbehörde (von den besonderen Wahlbehörden) übernommene versiegelte Behältnis (Behältnisse) in dem bzw. in denen sich die blauen Wahlkuverts befanden, und fügte diese Wahlkuverts zu den noch in der eigenen Wahlurne befindlichen, ungeöffneten blauen Wahlkuverts hinzu.

I

Beginn der Auswertung von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben A, B, C und D)

1. Anschließend öffnete die Wahlbehörde die durch die Gemeindewahlbehörde (in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) übermittelten, versiegelten Umschläge (Pakete) und prüfte die darin enthaltenen Wahlkarten anhand der mitgelieferten Aufstellung aus dem ZeWaeR („Sprengel-Packzettel“) auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Durch die Gemeindegewahlbehörde wurden laut „Sprengel-Packzettel“ Wahlkarten übergeben.

Die Zählung der Wahlkarten hat eine Anzahl von Wahlkarten ergeben.

Die Wahlkarten stimmen mit dem „Sprengel-Packzettel“

überein *) nicht überein *).

Vorgangsweise bei Abweichungen (Diskrepanzen) siehe beiliegendes Merkblatt.

Raum für Anmerkungen, insbesondere nicht zu klären gewesene Diskrepanzen:

2. Es wurde sichergestellt, dass die bereits durch die Gemeindegewahlbehörde (in Statutarstädten: Bezirkswahlbehörde) am 7. Juni 2024 nach Nichtigkeit bzw. Miteinbeziehbarkeit vorsortierten Wahlkarten jederzeit durch die Wahlbehörde eingesehen werden können. Die Mitglieder der Wahlbehörde wurden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, jede einer Vorsortierung unterzogene Wahlkarte hinsichtlich ihres Status („miteinzubeziehen“ oder „nichtig“) überprüfen zu können.

Prüfung nach Nichtigkeitsgründen, die vor dem Öffnen der Wahlkarten erkennbar waren

In weiterer Folge wurden die Wahlkarten auf Basis der Vorsortierung nach nichtigen bzw. miteinzubeziehenden Wahlkarten sortiert. Die Sortierung erfolgte ausschließlich nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarten erkennbar sind:

- Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nicht nachweislich durch die wahlberechtigte Person unterschrieben (Legende: Buchstabe A).
- Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt (Legende: Buchstabe B).
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann (Legende: Buchstabe C).
- Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar (Legende: Buchstabe D).

Wahlkarten, bei denen einer dieser Nichtigkeitsgründe zutraf, wurden in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende erfasst.

Bei Zweifelsfällen wurde nach einer anhand der oben angeführten, gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorgenommen. Die Ergebnisse entsprechender Abstimmungen lauten wie folgt:

Raum für Anmerkungen:

J

Öffnen der Wahlkarten, Fortsetzung der Auswertung (Nichtigkeitsgründe laut Legende, Buchstaben: E, F, G und H), Anonymisieren der Wahlkuverts.

Nachdem von keinem der Mitglieder der Wahlbehörde ein Einwand hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit von Wahlkarten mehr erhoben wurde, wurde mit dem nächsten Arbeitsschritt, dem Öffnen der Wahlkarten, begonnen.

Das Öffnen der Wahlkarten wurde von der örtlichen Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, vorgenommen. Nach dem Öffnen einer Wahlkarte wurde das darin befindlichen blaue Wahlkuvert entnommen und vor den Augen der Wahlbehörde gesammelt abgelegt. Dabei wurde jede einzelne Wahlkarte auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen überprüft.

Wahlkarten, bei denen sich nach dem Öffnen im Sinn der Legende (Buchstaben E, F, G und H) herausstellte, dass

- die Wahlkarte kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist) enthält (Legende: Buchstabe E),
- die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert enthält (Legende: Buchstabe F),
- die Wahlkarte zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts enthält (Legende: Buchstabe G),
- das Wahlkuvert (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet ist (Legende: Buchstabe H),

wurden – gegebenenfalls mit den Wahlkuverts – wieder verschlossen und ebenfalls in der entsprechenden Rubrik auf dem „Sprengel-Packzettel“ mit dem jeweiligen Buchstaben der Legende (Buchstaben E, F, G und H) erfasst.

Die jeweilige Anzahl der mit Nichtigkeitsgründen versehenen Wahlkarten wurde der Legende entsprechend festgestellt wie folgt (pro nichtiger Wahlkarte ist nur ein Nichtigkeitsgrund anzugeben):

Nichtige Wahlkarten	
Nichtigkeitsgrund	Anzahl
A	
B	
C	
D	
E	
F	
G	
H	
SUMME	

[Das Gesamtergebnis über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden (nichtigen) Wahlkarten samt den dazugehörigen Gründen für alle bei der örtlichen Wahlbehörde ausgewerteten Wahlkarten ergibt sich aus der auf dem „Spren- gel-Packzettel“ aufscheinenden Summe.]

Auf der ersten Seite des „Spren- gel-Packzettels“ wurde in der dafür vorgesehenen Rubrik die Anzahl der nichtigen Wahlkarten von der Summe der übermittelten Wahlkarten abgezogen und die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten ermittelt.

Die Summe der miteinzubeziehenden Wahlkarten lautet:

Danach wurden die blauen Wahlkuverts zu den im Wahllokal abgegebenen Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt.

Anschließend wurde anhand des „Spren- gel-Packzettels“ die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslands- österreicherinnen und Auslandsösterreichern festgestellt:

- Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern:

3. Anschließend stellte die Wahlbehörde **die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest; die Gesamt- anzahl lautet:**

[Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/“) einzutragen, so- fern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls kann die inliegende Aufstellung händisch befüllt werden].

4. Danach wurden diese Wahlkarten verpackt. Das Paket (Umschlag) wurde mit dem Namen der Gemeinde – mit der Nummer oder Bezeichnung des Wahlsprengels (falls die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist) – und mit der Anzahl der enthaltenen Wahlkarten beschriftet.

Sofern eine Weiterleitung des Wahlakts an die Bezirkswahlbehörde am Wahltag nicht möglich war, wurde das Paket (Umschlag) spätestens am 10. Juni 2024, bis 9.00 Uhr, durch

- von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde in Statutarstädten *)
 von der Sprengelwahlbehörde im Weg der Gemeindewahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde *) weitergeleitet.

5. Anschließend entleerte die Wahlbehörde die Wahlurne. Danach mischte die Wahlbehörde **die blauen Wahlkuverts, zählte diese** und stellte fest:

von Wählerinnen und Wählern abgegebene blaue Wahlkuverts (gezählt)

Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler

(erweitert um die miteinzubeziehenden Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler laut „Sprengel-Packzettel“¹⁾)

Die Summen stimmten überein *) nicht überein *), weil:

Raum für Anmerkungen:

6. Nunmehr öffnete die Wahlbehörde die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit und versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

7. Danach wurde festgestellt:

- die Gesamtsumme der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen,
- die Summe der abgegebenen **ungültigen** Stimmen,
- die Summe der abgegebenen **gültigen** Stimmen,
- die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen **gültigen** Stimmen (**Parteisummen**).

Die so festgestellten Ergebnisse wurden hierauf in die Tabellen I und II eingetragen. Die Anzahl der Stimmzettel wurde – getrennt nach Stimmzetteln mit Vorzugsstimmen und nach Stimmzetteln ohne Vorzugsstimmen – in die hierfür vorgesehene Tabelle auf Seite 10 eingetragen.

8. Hierauf wurde die **Sofortmeldung** (auf die schnellste Art) erstattet. Sie enthielt die in der Tabelle I eingetragenen Angaben sowie bei Gemeinden ohne Sprengelteilung die Anzahl der Wahlberechtigten laut **Abschnitt G**.

Diese Sofortmeldung war

- von der Sprengelwahlbehörde der Gemeindewahlbehörde **)
 von der Gemeindewahlbehörde [in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind] der Bezirkswahlbehörde *) bekanntzugeben.

Die Sofortmeldung wurde am 9. Juni 2024, um

Uhr, durch

mittels an die Gemeinde-/Bezirkswahlbehörde weitergegeben.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

¹⁾ Sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, auch inklusive der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis der blauen Niederschrift eingetragenen Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler.

9. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel wurden verpackt. Dieses Paket (Umschlag) wurde mit der Anzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie mit dem Namen der Gemeinde (Name des Wahlsprenghels) beschriftet (**Punkt 4**).

Tabelle I

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Österreichische Volkspartei (ÖVP)	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen (FPÖ)	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	NEOS – Das Neue Europa (NEOS)	
	DNA – Demokratisch – Neutral – Authentisch (DNA)	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	
Summe:		

Auswertung der Stimmzettel mit (ohne) Vorzugsstimmen:

Partei	Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen	Stimmzettel mit Vorzugsstimmen
ÖVP		
SPÖ		
FPÖ		
GRÜNE		
NEOS		
DNA		
KPÖ		
Summe:		

K

Ermittlung der abgegebenen Vorzugsstimmen, Ausfüllen der Vorzugsstimmenprotokolle für den Wahltag

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgte in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Tabelle I dieser Niederschrift aufscheinen.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen ging wie folgt vor sich:

- a) die mit Vorzugsstimmen versehenen gültigen Stimmzettel für die an erster Stelle in der Tabelle I stehende Partei wurden bereitgelegt, die Stimmzettel der nächsten Partei wurden erst bearbeitet, wenn die Stimmzettel der vorhergehenden Partei wieder weggelegt worden waren (*eine Vorzugsstimme kann durch Bezeichnung oder durch Angabe der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers vergeben werden*);
- b) für die Ermittlung der Vorzugsstimmen durch die Mitglieder der Wahlbehörde wurden die Vorzugsstimmenprotokolle gleichzeitig als Strichliste verwendet;
- c) jede auf einem gültigen Stimmzettel vermerkte Vorzugsstimme wurde nunmehr durch Übertragen von den Strichlisten auf das jeweilige Vorzugsstimmenprotokoll von den Mitgliedern der Wahlbehörde durch Eintragen festgehalten.

Tabelle II

Detailübersicht über alle ungültigen Stimmen

Ungültige Stimmen	Anzahl
a) Leere Wahlkuverts (ohne Stimmzettel)	
b) Ungültige Stimmzettel	
Summe aus a) und b)	

Begründung zu den ungültigen Stimmen:

Raum für Anmerkungen:

Der Wahlakt der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde ¹⁾ hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende grüne Niederschrift;
2. das Wählerverzeichnis;
3. das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls Vermerk über die Vernichtung des externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
5. den „Sprengel-Packzettel“ als Fortsetzung des Abstimmungsverzeichnisses;
6. die Briefwahl-Wahlkarten jener Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die zur Auswertung durch die örtliche Wahlbehörde gelangten, sortiert nach miteinzubeziehenden und nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten;
7. gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die ihr Stimmrecht im Zuge der Präsenzwahl ausübten;
8. die am Wahltag entgegengenommenen, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten;
9. Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ getrennt nach Stimmbezirken;
10. gegebenenfalls die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
11. die ungültigen Stimmzettel ²⁾, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
12. die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln **mit** und **ohne** vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
13. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift gesondert verpackt wurden;
14. die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
15. sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
16. sonstige Beilagen.

[Die Gemeindewahlbehörde hatte dafür zu sorgen, dass die entgegengenommenen, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis spätestens Montag, 10. Juni 2024, 9.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auch wenn leere Wahlkuverts abgegeben wurden, zählen diese als ungültige Stimmzettel (§ 65 Abs. 2 EuWO).

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt.
- von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt *):

Namen:
Nicht unterfertigt, weil:

Der Wahlakt wurde hierauf

- von der Sprengelwahlbehörde an die Gemeindewahlbehörde **)
- von der Gemeindewahlbehörde (in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind) an die Bezirkswahlbehörde

verschlossen und im versiegelten Umschlag übermittelt. *)

Die Wahlhandlung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 9. Juni 2024
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

***) In Statutarstädten an die Bezirkswahlbehörde.

Merkblatt für örtliche Wahlbehörden

1. Vor der Wahlhandlung

- Das Wahllokal sollte ausreichend beschildert und die Wahlzelle ausreichend beleuchtet sein. Vor dem Wahllokal und in den Wahlzellen muss die Kundmachung mit den veröffentlichten Wahlvorschlägen angeschlagen sein.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den Mitgliedern der Wahlbehörde das Wählerzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zulässig.
- Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.
- Die Übermittlung der durch die örtliche Wahlbehörde auszuwertenden Wahlkarten in einem versiegelten Umschlag (Paket) durch die Gemeindewahlbehörde (bzw. durch eine von der Gemeindewahlbehörde damit beauftragte Person) kann bereits vor Beginn der Wahlhandlung erfolgen. Eine Übermittlung während der Wahlhandlung kommt ebenfalls infrage. Die übermittelten Wahlkarten sind in einem gesonderten Behältnis bis zur Auswertung nach der Wahlhandlung aufzubewahren.

2. Während der Wahlhandlung

- Im Wahllokal dürfen sich außer der Wahlbehörde nur deren Hilfskräfte, Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen, die Wählerinnen oder Wähler zwecks Abgabe der Stimme sowie deren erforderliche Begleitpersonen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen befinden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen oder Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen. Die Anwesenheit von Medienvertreterinnen oder Medienvertretern zum Fotografieren oder Filmen von in der Öffentlichkeit bekannten Personen bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; Wählerinnen oder Wähler mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie jedenfalls selbst auszuwählen haben und gegenüber der Wahlbehörde bestätigen müssen, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson hat im Zweifelsfall die Wahlbehörde zu entscheiden.
- Jede Wählerin oder jeder Wähler hat ihren oder seinen Namen und die Wohnadresse – allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation – zu nennen; sie oder er hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe (auch ein abgelaufener Pass kann als Identitätsnachweis herangezogen werden, wenn die Person eindeutig darauf erkennbar ist) und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

- **Die amtliche Wahlinformation ist kein Identitätsnachweis.**
- Ist die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ihr oder ihm ein leeres blaues Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel zu übergeben.
- Der Name der Wählerin oder des Wählers, die ihre oder der seine Stimme abgegeben hat, ist von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis in der Rubrik „abgegebene Stimme“ an entsprechender Stelle zu vermerken. Die Führung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer ist zulässig. Bei der Führung des Wählerverzeichnisses oder des Abstimmungsverzeichnisses kann eine Hilfsperson gegebenenfalls unter Aufsicht einer Beisitzerin oder eines Beisitzers tätig werden.
- Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist zu beachten:
 - Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist;
 - sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen;
 - die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis;
 - den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen) ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren;
 - bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen; in diesem Fall sind die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen; danach ist die Wahlhandlung ohne des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wählerin oder den Wähler anzuweisen, sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle zu begeben. Ein Ausfüllen des Stimmzettels außerhalb der Wahlzelle ist nicht zulässig. **Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.**
- Einer Wahlkartenwählerin oder einem Wahlkartenwähler hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Öffnung der Wahlkarte den inliegenden amtlichen Stimmzettel sowie das inliegende blaue Wahlkuvert auszuhändigen. Ein abhanden gekommener Stimmzettel ist durch einen neuen Stimmzettel bzw. ein abhandengekommenes Wahlkuvert ist durch ein neues Wahlkuvert zu ersetzen.
- Wahlkarten sind den Wählerinnen oder Wählern abzunehmen und – mit den erforderlichen Vermerken versehen – der Niederschrift anzuschließen. Auch eine wahlberechtigte Person die im Wählerverzeichnis aufscheint, kann nur unter Ausfolgung der ausgestellten Wahlkarte wählen, wenn beim Namen der Person auf dem Wählerverzeichnis die Ausstellung einer Wahlkarte vermerkt ist.

- Die Abgabe von zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten im Wahllokal ist zulässig. Personen, die mit „unbenutzter“ Wahlkarte wählen wollen, sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden; diese Personen können in jedem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

3. Nach der Wahlhandlung

- Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben, ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen und die Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter samt deren Begleitpersonen verbleiben dürfen, zu schließen.
- Die Wahlbehörde stellt die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest. Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ händisch zu befüllen.
- Diese am Wahltag im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten werden in einen Umschlag, auf dem die Anzahl anzugeben ist, verpackt und sind dem Wahlakt anzuschließen.
- In weiterer Folge ist der versiegelte Umschlag (Paket) mit den durch die Gemeindevahlbehörde (in Statutarstädten Bezirkswahlbehörde) übermittelten, bereits nach von außen sichtbaren Nichtigkeitsgründen vorsortierten, Wahlkarten zu öffnen und mit der Auswertung dieser Wahlkarten zu beginnen:
- Die Wahlbehörde prüft anhand des mitgelieferten „Sprenkel-Packzettels“, ob die übermittelten Wahlkarten mit jenen, die auf dem „Sprenkel-Packzettel“ aufscheinen, übereinstimmen.
- In weiterer Folge überprüft die Wahlbehörde die Wahlkarten nach von außen erkennbaren Nichtigkeitsgründen (Buchstaben A bis D laut Legende, siehe untenstehende Tabelle). Die Wahlkarten wurden durch die Gemeindebehörde anhand dieser Legende bereits vorsortiert. Die endgültige Sortierung und Entscheidung über die Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der Wahlkarten hat die örtliche Wahlbehörde zu treffen. Bei Zweifelsfällen ist nach einer anhand der gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe (Buchstaben A bis D) durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorzunehmen. Das Ergebnis einer allenfalls durchgeführten Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- Die Wahlbehörde vermerkt den zum jeweiligen Nichtigkeitsgrund gehörenden Buchstaben (A bis D) auf dem „Sprenkel-Packzettel“ bei der betroffenen wahlberechtigten Person in der entsprechenden Rubrik. Die Zahlen der auf dem „Sprenkel-Packzettel“ für jeden einzelnen Nichtigkeitsgrund eingetragenen Buchstaben werden in der Tabelle in Punkt J der Niederschrift eingetragen. Nichtige Wahlkarten sind nicht in die weitere Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und ungeöffnet dem Wahlakt beizufügen.
- In weiterer Folge öffnet die örtliche Wahlbehörde die Wahlkarten.

- Die Wahlbehörde entnimmt einzeln die inliegenden Wahlkuverts und überprüft diese anhand der nach dem Öffnen der Wahlkarten jeweils ersichtlichen Nichtigkeitsgründe (Buchstaben E bis H laut Legende, siehe untenstehende Tabelle). Bei Zweifelsfällen ist nach einer anhand der gesetzlich vorgegebenen Nichtigkeitsgründe (Buchstaben E bis H) durchgeführten Beratung eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder Miteinbeziehbarkeit der betroffenen Wahlkarten vorzunehmen. Das Ergebnis einer allenfalls durchgeführten Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- Die Wahlbehörde vermerkt den zum jeweiligen Nichtigkeitsgrund gehörenden Buchstaben (E bis H) auf dem Sprengel-Packzettel bei der betroffenen wahlberechtigten Person in der entsprechenden Rubrik. Die Zahlen der auf dem „Sprengel-Packzettel“ für jeden einzelnen Nichtigkeitsgrund eingetragenen Buchstaben werden in der Tabelle in Punkt J der Niederschrift eingetragen. Wahlkuverts, die mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet sind, sind nicht in die weitere Ergebnisermittlung miteinzubeziehen und wieder in die Wahlkarte zu legen. Diese nichtigen Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.
- Die Wahlbehörde legt die miteinzubeziehenden blauen Wahlkuverts zu den im Wahllokal abgegebenen, blauen Wahlkuverts in die Wahlurne.
- Die Zahlen der auf dem „Sprengel-Packzettel“ für jeden einzelnen Nichtigkeitsgrund eingetragenen Buchstaben werden in der Tabelle in Punkt J der Niederschrift eingetragen. Darüber hinaus wird die Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern in die Niederschrift übertragen. Der „Sprengel-Packzettel“ ist ein Teil des Abstimmungsverzeichnisses.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlurne, in der sich die blauen Wahlkuverts befinden, auszuleeren und zu mischen; die Mitglieder der Wahlbehörde haben die Anzahl der insgesamt von den Wählerinnen oder Wählern abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts muss mit der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis (erweitert um die miteinzubeziehenden Wahlkuverts laut „Sprengel-Packzettel“) eingetragenen Wählerinnen oder Wähler übereinstimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der mutmaßliche Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben hierauf die blauen Wahlkuverts zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen.
- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben die gültigen und die ungültigen Stimmzettel festzustellen; sie können sich hierbei der Broschüre des Bundesministeriums für Inneres zur „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ bedienen; anschließend ist die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen.
- Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen, wobei ein leeres Wahlkuvert als eine ungültige Stimme zählt.
- Anschließend sind die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen) festzustellen.
- Die im Rahmen der Ergebnisermittlung getroffenen Feststellungen sind in der Niederschrift zu beurkunden; vorher hat die Wahlbehörde eine Sofortmeldung des örtlichen Wahlergebnisses an die übergeordnete Wahlbehörde durchzuführen.
- Anschließend sind die jeweiligen Vorzugsstimmen für die Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln und in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen.

- Die Mitglieder der Wahlbehörde haben schließlich den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in der Niederschrift zu beurkunden.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Regionalwahlkreises und Landeswahlkreis) sowie den Wahltag;
- die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeiten der Anwesenheit dieser Mitglieder sowie die Namen der nicht erschienen Mitglieder der Wahlbehörde;
- die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen;
- gegebenenfalls die Namen der anwesenden Hilfskräfte;
- die Namen der anwesenden Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen;
- die Namen der anwesenden akkreditierten Personen;
- Beginn und Ende der Wahlhandlung;
- die Anzahl der übernommenen und an die wahlberechtigten Personen ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- die Namen der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe;
- sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde;
- Feststellung der Zahlen der laut „Sprengel-Packzettel“ als nichtig bewerteten Wahlkarten, gegliedert nach den gesetzlich vorgegebenen Kategorien;
- Feststellung der Zahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern;
- Feststellung über den Grund der Ungültigkeit von Stimmen;
- die Feststellungen über die Ergebnisermittlung;
- Vermerk über die Vernichtung eines externen Datenträgers bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses;
- die Zahl der Wahlkarten, die zur Briefwahl verwendet wurden und am Wahltag im Wahllokal abgegeben wurden;
- die Zahl der Wahlkarten, die am Wahltag durch die örtliche Wahlbehörde auszuwerten waren;
- die Unterschriften aller anwesenden Wahlbehördenmitglieder.

- Der Niederschrift sind anzuschließen:

- das Wählerverzeichnis;
- das Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt) inklusive „Sprengel-Packzettel“ als Teil des Abstimmungsverzeichnisses;
- die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- die gültigen und ungültigen Stimmzettel (Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen sind in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken);
- die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind;
- Vorzugsstimmenprotokolle;
- sofern auch das Wahlergebnis einer (mehrerer) besonderen (besonderer) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, die blaue(n) Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
- Wahlkartenkuverts der am Wahltag ausgewerteten Wahlkarten;
- sonstige Beilagen zur Niederschrift.

- Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der örtlichen Wahlbehörde und wird der übergeordneten Wahlbehörde auf schnellstem Weg übermittelt.

Legende betreffend die Nichtigkeitsgründe (Wahlkarten)

Buchstabe	Nichtigkeitsgrund	
A	Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nicht nachweislich durch die wahlberechtigte Person unterschrieben.	Von außen erkennbare Nichtigkeitsgründe
B	Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.	
C	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.	
D	Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.	
E	Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (gilt auch, wenn die Wahlkarte einen Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthält).	Nach dem Öffnen der Wahlkarte erkennbare Nichtigkeitsgründe
F	Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.	
G	Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.	
H	Das Wahlkuvert ist (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet.	

**Merkblatt zu Abweichungen (Diskrepanzen) zwischen
„Sprengel-Packzettel“ und an die örtliche Wahlbehörde
übermitteltem Wahlkarten-Konvolut**

- **Wahlkarte überzählig, nicht auf dem „Sprengel-Packzettel“ vermerkt:**
 - Zunächst ist zu überprüfen, ob es sich um eine Wahlkarte des „eigenen“ Sprengels, oder eines anderen Sprengels handelt.
 - Eine Rückbindung mit der Gemeindegewahlbehörde (in Statutarstädten Bezirksgewahlbehörde) sollte in jedem Fall erfolgen.
 - Da die Wahlkarte nicht registriert ist, hat eine Auswertung nicht zu erfolgen. Die Wahlkarte ist gemeinsam mit jenen Wahlkarten, die am Wahltag im Wahllokal abgegeben wurden (außerhalb von Statutarstädten im Wege der Gemeindegewahlbehörde), an die Bezirksgewahlbehörde zu übermitteln. Dort wird sie am Tag nach dem Wahltag ausgewertet.

- **Wahlkarte fehlt, eine Wahlkarte zu viel auf dem „Sprengel-Packzettel“ vermerkt:**
 - Nach gründlicher Suche, allenfalls in anderen Paketen, erscheint eine sofortige Rückbindung mit der Gemeindegewahlbehörde (in Statutarstädten Bezirksgewahlbehörde) dringend angezeigt.
 - Es ist dabei abzuklären, ob die Wahlkarte bei einer anderen örtlichen Wahlbehörde vorgefunden wurde.
 - In jedem Fall muss das Fehlen einer Wahlkarte in der Niederschrift klar dokumentiert werden.